



KUNDMACHUNG

Verordnung zum Schutz vor Lärmstörungen

Aufgrund der § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987 idgF, wird verordnet:

§1

Zeitliche Einschränkung lärmender Tätigkeiten

- (1) Die Vornahme nachstehender, Lärm erregender Tätigkeiten wird an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag, auf die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr eingeschränkt:
 - a) das Rasen mähen, Rasen trimmen und Hecken schneiden mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten sowie die Inbetriebnahme sonstiger, Lärm verursachenden Garten- und Heimwerkergeräte,
 - b) der Betrieb von Kreissägen und Motorsägen außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - c) nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende Lärm erregende Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und sonstigen Maschinen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.
- (2) Diese Einschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten im Rahmen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

§ 2

Sonstige Ruhestörungen

Das Benützen von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen Beschallungsgeräten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in einer Lautstärke, welche unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt, ist nicht gestattet.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird durch die Bezirkshauptmannschaft gem. § 98 Abs. 3 GG mit Geldstrafe geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor Lärmstörungen vom 20.06.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Rainer Siegele